

RS OGH 1953/1/14 1Ob1049/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1953

Norm

EheG §55 e2

Rechtssatz

Das Bestehen auf der Aufrechterhaltung des Ehebandes kann auch dann als sittlich nicht gerechtfertigt bezeichnet werden, wenn die Ehe unter besonderen, eine verständige Überlegung beeinträchtigenden Umständen abgeschlossen wurde und keinen erheblichen persönlichen Einsatz des widersprechenden Ehepartners erforderte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1049/52
Entscheidungstext OGH 14.01.1953 1 Ob 1049/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0056957

Dokumentnummer

JJR_19530114_OGH0002_0010OB01049_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at